

Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

vom 24. April 2005

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom
20. Juni 2003 (JStG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Win-
termonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung von Jugendlichen, die zwi-
schen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe be-
drohte Tat begangen haben, sowie den Vollzug der Sanktionen.

Gegenstand und
Anwendungsbe-
reich

²Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) und das Gesetz über
die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) finden sinngemäss Anwendung,
soweit in diesem Gesetz nicht andere Bestimmungen aufgeführt sind.

³Wird im Verlaufe eines Verfahrens festgestellt, dass eine mit Strafe bedrohte Tat
von einem Kind vor dem vollendeten 10. Altersjahr begangen wurde, so benachrich-
tigt die Jugendanwaltschaft die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie, wenn das
Kind besondere Hilfe benötigt, die zuständige Vormundschaftsbehörde.

Art. 2

¹Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung
des Jugendlichen.

Grundsätze

²Das Verfahren wird mit besonderer Beschleunigung durchgeführt.

Art. 3

¹Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

Organe

- a) die Kantonspolizei;
- b) die Jugendanwaltschaft;
- c) der Präsident* des Jugendgerichtes als Einzelrichter;
- d) das Jugendgericht;
- e) die Kommission für Strafentscheide des Kantonsgerichtes;
- f) das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug;
- g) die Standeskommission.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Für den inneren und äusseren Landesteil besteht je eine Jugendanwaltschaft.

³Der Jugendanwalt und seine Stellvertretung werden von der Standeskommission gewählt.

II. Untersuchungsverfahren

Art. 4

Kantonspolizei Die Kantonspolizei trifft nach Vorliegen von Strafanzeigen und Strafanträgen sowie aufgrund eigener Wahrnehmungen erste Sachverhaltsabklärungen.

Art. 5

Jugendanwalt-
schaft

¹Die Jugendanwaltschaft führt die Untersuchung nach Art. 5 ff. JStG.

²Sie erlässt den Strafbefehl in erster Instanz, wenn die Sach- und Rechtslage klar ist und weder Freiheitsentzug von über sieben Tagen noch Schutzmassnahmen beantragt werden. Die Zustellung des Entscheides der Jugendanwaltschaft richtet sich nach Art. 20 dieses Gesetzes.

³Sie vertritt vor Gericht den Staat und ist zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Jugendgerichtes befugt.

⁴Sie stimmt ihre Tätigkeit mit derjenigen der Vormundschafts- und Schulbehörden ab und kann diese, soweit es im Interesse des Jugendlichen liegt, über den Stand und den Abschluss des Strafverfahrens informieren.

Art. 6

Vereinfachtes
Verfahren

Erscheint eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse aufgrund der Polizeiakten nicht erforderlich, so kann die Jugendanwaltschaft ohne Einvernahme des Jugendlichen und ohne weitere Abklärungen einen Strafbefehl auf Verweis, persönliche Leistung von höchstens zehn Tagen und Busse bis Fr. 500.— erlassen.

Art. 7

Mediation

¹Das Mediationsverfahren ist unverzüglich einzuleiten, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 8 oder Art. 21 Abs. 3 JStG erfüllt sind.

²Das Mediationsverfahren ist ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse an der Durchsetzung von strafrechtlichen Sanktionen das Interesse von Geschädigten nach Schadensausgleich überwiegt.

³Eine Aufteilung des Verfahrens in mediationsfähige und andere Tatbestände ist möglich.

⁴Die Mediation findet im Beisein aller Verfahrensbeteiligten statt und gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Beteiligten der getroffenen Vereinbarung vorbehaltlos zustimmen.

⁵Über die Auferlegung der Kosten entscheidet die anordnende Behörde.

Art. 8

¹Ein festgenommener Jugendlicher ist von der Polizei unverzüglich zu befragen.

Festnahme /
Untersuchungs-
haft

²Bestehen Haftgründe, sind die Jugendanwaltschaft sowie die gesetzlichen Vertreter bzw. die Obhutsberechtigten sofort zu benachrichtigen. Die Jugendanwaltschaft hat den Beschuldigten innert 24 Stunden anzuhören.

³Über die Anordnung der Untersuchungshaft sowie die Haftentlassung entscheidet die Jugendanwaltschaft.

Art. 9

Soll die Untersuchungshaft länger als sieben Tage dauern, so ist die Genehmigung des Präsidenten des Jugendgerichtes einzuholen. Dieser kann die Verlängerung um höchstens je sieben Tage verfügen.

Verlängerung

Art. 10

Für die Anordnung von Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme, Pflicht zur Herausgabe sowie die Überwachung von Beziehungen ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

Durchsuchung /
Beschlagnahme

Art. 11

Wird einer schriftlichen Vorladung keine Folge geleistet, kann die Jugendanwaltschaft die polizeiliche Zuführung anordnen.

Zuführung

Art. 12

Die Standeskommission bestellt auf Antrag der Jugendanwaltschaft für den Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG erfüllt sind.

Amtliche Vertei-
digung

Art. 13

Ist das getrennte Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und erwachsene Beschuldigte aus Gründen einer raschen und zuverlässigen Ermittlung des Tatbestandes nicht gerechtfertigt, so hat die Staatsanwaltschaft die zuständige Jugendanwaltschaft zu informieren und ihr zu ermöglichen, bei Einvernahmen von Personen unter 18 Jahren mitzuwirken.

Zusammenle-
gung des Ermitt-
lungsverfahrens

Art. 14

Die Jugendanwaltschaft sowie das Jugendgericht können für die Abklärung, Beobachtung, Begutachtung und Betreuung sowie die Durchführung der Mediation bei Bedarf Fachpersonen oder Fachstellen beiziehen.

Fachstellen /
Fachpersonen

III. Schutzmassnahmen

Art. 15

- Zuständigkeit ¹Für die Anordnung der ordentlichen Schutzmassnahmen ist das Jugendgericht zuständig.
- ²Für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 JStG ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

Art. 16

- Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde Die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht können bei der Vormundschaftsbehörde Antrag auf vormundschaftliche Massnahmen stellen, sobald ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit Verhältnisse bekannt werden, die solche Massnahmen als geboten erscheinen lassen.

IV. Gerichtsverfahren

Art. 17

- Jugendgericht Das Jugendgericht beurteilt die dem Beschuldigten im Überweisungsbeschluss der Jugendanwaltschaft angelasteten Taten.

Art. 18

- Präsident Der Präsident entscheidet über die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Art. 39 Abs. 2 JStG und über die Dispensation des Jugendlichen nach Art. 39 Abs. 3 JStG.

Art. 19

- Urteilseröffnung Bei Anwesenheit des Jugendlichen wird das Urteilsdispositiv in der Regel unmittelbar nach der Urteilsberatung mündlich eröffnet.

Art. 20

- Schriftliche Ausfertigung / Zustellung ¹Das Urteil ist schriftlich auszufertigen.
- ²Es ist dem Jugendlichen, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Geschädigten, der Jugendanwaltschaft und, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

V. Rechte und Pflichten im Verfahren

Art. 21

- Benachrichtigung ¹Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen.
- ²Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn:

- a) die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können;
- b) dies zum Zwecke der Durchführung von verdeckten Ermittlungen notwendig ist;
- c) die Notwendigkeit der sofortigen Intervention besteht;
- d) die angeschuldigte Person zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens mündig ist.

Art. 22

¹Die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sind verpflichtet, für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Jugendlichen zu sorgen und haben auf vorschriftsgemässe Vorladung selber zu erscheinen.

Mitwirkungs-
pflicht

²Die Jugendanwaltschaft kann die gesetzlichen Vertreter und Obhutsberechtigten von einer Einvernahme ganz oder teilweise ausschliessen.

Art. 23

¹Die gesetzlichen Vertreter und Obhutsberechtigten sind grundsätzlich berechtigt, am Gerichtsverfahren gegen den Jugendlichen teilzunehmen.

Teilnahme am
Gerichtsverfah-
ren

²Das Jugendgericht kann die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten vom Gerichtsverfahren ganz oder teilweise ausschliessen.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 24

Zivilansprüche des Geschädigten und des Opfers werden im Jugendstrafverfahren grundsätzlich nicht beurteilt. Wird der Zivilanspruch vom gesetzlichen Vertreter anerkannt, wird er im Strafbefehl oder im Urteil zugesprochen.

Zivilansprüche

Art. 25

¹Für die Aktenaufbewahrung gelten Art. 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) und der Standeskommissionsbeschluss betreffend das Landesarchiv vom 27. Oktober 1992 sinngemäss.

Aktenaufbe-
wahrung / Akten-
einsicht

²Die Einsicht in geschlossene Polizei-, Untersuchungs- und Vollzugsakten ist unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels mit Bewilligung der Standeskommission zulässig.

³Keiner Bewilligung bedarf die Aktenedition durch Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden im Rahmen eines hängigen Strafverfahrens.

VII. Verfahrens- und Gerichtskosten

Art. 26

Kostenauf-
legung

¹Grundsätzlich können die Verfahrens- und Gerichtskosten dem Jugendlichen über-
bunden werden. Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die Kosten den Inha-
bern der elterlichen Sorge bzw. den Obhutsberechtigten ganz oder teilweise über-
bunden oder diese für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

²Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ganz oder teilweise auf die Er-
hebung amtlicher Kosten verzichtet werden.

VIII. Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 27

Vollzug

¹Die Jugendanwaltschaft ist für den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen
unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels zuständig. Dazu kann sie geeignete
Betreuungspersonen und soziale Stellen einbeziehen.

²Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug vollzieht die Freiheitsstrafen.

IX. Rechtsmittel

Art. 28

Einsprache

Gegen den Strafbefehl kann innert 20 Tagen Einsprache bei der Jugendanwalt-
schaft erhoben werden.

Art. 29

Beschwerde

Gegen Verfügungen der Jugendanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde
beim Präsidenten des Jugendgerichts erhoben werden.

Art. 30

Berufung

Gegen Urteile des Jugendgerichtes kann innert 20 Tagen Berufung bei der kan-
tonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen erhoben werden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31

Ausführungsbe-
stimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmun-
gen.

Art. 32

¹In Art. 9 Abs. 1 GOG wird der Ausdruck "... im Sinne von Art. 369 StGB." durch "... im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG)." ersetzt. Änderung bisherigen Rechts

²Art. 17 lit. b PolG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt "Personen im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht".

Art. 33

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere: Aufhebung bisherigen Rechts

- Art. 9 Abs. 4 und Art. 34 Abs. 2 lit. d GOG;
- Art. 172 lit. a StPO.

Art. 34

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Inkrafttreten

²Die Standeskommission hebt die Art. 32 und 33 sowie Art. 34 Abs. 2 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007.